

	Datum	Visum
aktueller Stand (letzte Überarbeitung)	26.01.2018	rut
Gültig ab	01.01.2018	
Erstversion	01.01.2014	mos
Dokumenten-Nr.	ABC_006	

ersetzt alle früheren diesbezüglichen Regelungen

## Vergütung der Behandlung mit passiven (CPM) bzw. aktiven (CAM) Bewegungsschienen zu Hause (selbständig durch den Patienten)

### Geltungsbereich

Die vorliegende Regelung gilt für die Anwendung von Bewegungsschienen zu Hause durch den Versicherten im UV-/IV-/MV-Bereich.

Sie betrifft Produkte, welche den Versicherten von Drittfirmen abgegeben werden, d.h. von Unternehmen, welche nicht nach Tarifen wie z.B. SVOT, OSM usw. abrechnen.

Die vorliegende Regelung gilt nicht für Medizinalpersonen, Heil- und Kuranstalten, Physiotherapeuten und andere medizinische Hilfspersonen. Diese rechnen nach deren jeweiligen Tarifen ab.

### Ablauf

Für eine Vergütung sind das Vorliegen einer ärztlichen Verordnung und die Kostengutsprache durch den Versicherer notwendig.

Die Rechnung ist direkt dem Versicherer zuzustellen. Dem Versicherten darf keine Zusatzrechnung irgendwelcher Art gestellt werden.

### Vergütung (Mietregelung)

#### CPM-Bewegungsschienen

Schulter-/Fussbewegungsschiene	(MiGeL Nr.30.01.03.00.2 L*)	CHF	11.70
Knie-/Ellenbogenschiene	(MiGeL Nr.30.01.02.00.2 L*)	CHF	8.55
Hand-/Finger-/Zehenbewegungsschiene	(MiGeL Nr.30.01.01.00.2 L*)	CHF	5.85

#### CAM-Bewegungsschienen

Kniebewegungsschiene	(MiGeL Nr.30.03.01.00.2 L*)	CHF	8.55
----------------------	-----------------------------	-----	------

#### \*) Limitation:

Die Dauer der Domiziltherapie und somit die Vergütung ist wie folgt zeitlich begrenzt:

- Maximal 30 Tage (ab Spitalaustritt)
- Verlängerung um bis zu weitere 30 Tage auf eine ärztliche Begründung hin.

Vergütet wird höchstens die auf dem Kostengutsprachegesuch angegebene Mietdauer. Im Falle einer medizinisch indizierten Verlängerung der Mietdauer ist ein erneutes Kostengutsprachegesuch dem Versicherer zuzustellen. Das Einhalten des Rückgabetermins ist Sache des Vermieters.

In diesen Mietpreisen sind sämtliche Kosten inbegriffen, ebenso die MWST.

### Instruktions-/Ablieferungspauschale für CPM-Bewegungsschienen

Die Instruktionspauschale beträgt CHF **179.50** (inkl. MWST) und kommt bei den oben genannten CPM-Bewegungsschienen zur Anwendung. Sie kann pro Fall und innerhalb von 12 Monaten nur einmal verrechnet werden. Für CAM-Bewegungsschienen wird keine Instruktionspauschale ausgerichtet.

Sie beinhaltet alle im Zusammenhang mit der Instruktion/Anlieferung/Abholung anfallenden Kosten (Administration, Autospesen, Einstellen der Schiene, Instruktion des Patienten sowie den gesamten Zeitaufwand etc.).

Anhang: Informationen betreffend CPM/CAM und Physiotherapie